Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 1

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sonen 215 Fr., vier Personen 240 Fr., jede weitere Person 30 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 145 Fr., zwei Personen 220 Fr., drei Personen 255 Fr., jede weitere Person 30 Fr.

mehr.

3. In ländlichen Gemeinden, Kategorie a: Alleinstehende 105 Fr., zwei Personen 155 Fr., drei Personen 180 Fr., vier Personen 205 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 125 Fr., zwei Personen 190 Fr., drei Personen 215 Fr., jede weitere Person 25 Fr.

mehr.

4. In ländlichen Gemeinden mit besonders billigen und einfachen Verhältnissen, Kategorie a: Alleinstehende 85 Fr., zwei Personen 120 Fr., jede weitere Person 25 Fr. mehr.

In Kategorie b: Alleinstehende 100 Fr., zwei Personen 145 Fr., drei Personen 170 Fr., jede weitere Person 25 Fr.

mehr.

Die 48stundenwoche. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement berief auf den 3. und 4. Januar 1919 in den Nationalratssaal in Bern eine Konferenz von Delegierten der dem schweiz. Handels- und Industrieverein, dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber organisationen und dem schweizerischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufsorganisationen ein, um zur allgemeinen Einführung der 48stundenwoche in den Gewerben und Industrien des Landes Stellung zu nehmen. Ueber das Ergebnis dieser Konferenz berichtet ein offizielles

Communiqué. In demselben heisst es:

« Die Konferenz stellte sich mehrheitlich auf den Boden, die einheitliche Regelung der Arbeitszeit sei praktisch unmöglich, diese sei nach der Gattung der Arbeit zu bestimmen. Ausser von einigen wenigen Industrievertretern (Schokoladeindustrie und Schuhindustrie) wurde das Postulat der 48stundenwoche abgelehnt, weil damit die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Schweiz in diesem Augenblicke auf das schwerste geschädigt würde und die Forderung nur auf internationaler Grundlage erfüllt werden kann. Hingegen sind die Berufsverbände bereit, über die allgemeine Arbeitszeitverkürzung zu verhandeln. Die Ordnung dieser Angelegenheit soll den individuellen Bedürfnissen der Berufsgattung angepasst sein. Im gleichen Sinne sind auch die Gesamtarbeitsverträge innerhalb der einzelnen Berufskategorien festzustellen. »

Der Tenor der Verhandlungen gipfelt darin, dass die Unternehmerorganisationen die Zeit für die 48stundenwoche immer noch nicht als gekommen erachten. Die Zeitereignisse dürften sie allerdings bald eines andern

belehren.

Ausland.

Böhmen. Mit Befriedigung vermerkt der soeben erschienene Bericht der tschechischen Gewerkschaftskommission eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen der angeschlossenen Verbände. Der Krieg hat ziemlich arg in den Reihen der organisierten Arbeiterschaft gewütet; seit 1913, da die Gesamtmitgliederzahlen 104,574 betrugen, musste ständig über eine Verminderung berichtet werden. Seinen Tiefstand erreichte der Gewerkschaftsbund im Jahr 1916, da er nur noch 23,932 Mitglieder zählte. Am Ende 1917 konnte indessen bereits wieder über 42,728 Mitglieder berichtet werden, und dass diese Entwicklung anhält, beweist am besten der Umstand, dass Ende Juni bereits 68,130 Mitglieder angegeben wurden. Die Zahl der organisierten Frauen beträgt 6468, das sind 15 %. Sie hat sich um 3229, also um 100 % vermehrt; gleichwohl entspricht diese Zahl aber nicht dem Umfang der ge-

genwärtigen Frauenarbeit. Die meisten Mitglieder zählt natürlich Prag, es wurden ihrer 9848 vermerkt.

Die Gesamteinnahmen der Verbände betrugen 899,000 Kronen gegen 638,000 im Vorjahre, die Gesamtausgaben 780,000 Kronen gegen 739,000 im Vorjahre. Die Einnahmen stiegen somit um 41 %, die Ausgaben um 5½ %. An Unterstützungen wurden 236,000 Kronen verausgabt, davon 99,200 für Kranken-, 20,000 für Sterbe-, 26,500 für Arbeitslosen-, 39,500 für Not- und 16,600 für Invalidenunterstützung. Die Verbandsorgane erforderten 85,000, Agitation 72,000, persönliche Verwaltungsausgaben 112,000, sachliche 40,500 Kronen. Insgesamt wurden an Unterstützungen 41 %, an Verwaltungsausgaben 19½ %, für Bildungszwecke 11½ % der Ausgaben benötigt.

Das Gesamtvermögen der Verbände beträgt 1 Million 907,200 Kronen gegen 1 Million 833,700 Kronen im Vorjahre. Am meisten entfällt davon auf die Verbände der Metallarbeiter (452,600), die Tabakarbeiter (224,600) und die Eisenbahner (109,700 Kronen). Auf das einzelne Mitglied gerechnet, hat der Verband der Hutarbeiter das grösste Vermögen, es beträgt 890 Kronen, bei den Lithographen 476 Kronen, während die Eisenbahner an letzter Stelle kommen mit einem Anteil von 18 Kronen auf das einzelne Mitglied, dann folgen die

Metallarbeiter mit 32,76 Kronen.

Da nur eine starke Gewerkschaftsorganisation imstande ist, den Ansturm der Unternehmer abzuwehren, fordert der Bericht zu weiterer reger Agitationsarbeit auf.

Notizen.

Vertrauensmänner der Gewerkschaften. Viele Reklamationen, die auf dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einlaufen, zeigen, dass der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen der Arbeiterschaft nicht genügend bekannt ist, dass aber auch manche Kantonsregierungen und Einigungsämter den Bundesratsbeschluss falsch interpretieren oder seiner loyalen Durchführung Hindernisse in den Weg legen.

Zunächst bringen wir zur Kenntnis, dass das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes in den nächsten Tagen eine Wegleitung zum Bundesratsbeschluss mit dem vollständigen Text desselben herausgeben wird, die in allen Organisationen die weiteste Verbreitung finden sollte. Im Genern müsste jeder Vorstand im Besitz der kantonalen Ausführungsbestimmungen sein, die von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion oder von der Direktion des Innern zu erlassen waren und zu beziehen sind.

Bestehen über die Auslegung Meinungsverschiedenheiten, so ist das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes

bereit, Auskunft zu erteilen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, dass bei Differenzen über die Unterstützungsberechtigung von einzelnen Arbeitslosen oder von Gruppen von solchen, oder bei Differenzen wegen Unterstützung bei verkürzter Arbeitszeit nicht und niemals das gewerbliche Schiedsgericht, sondern immer nur das kantonale Einigungsamt

zuständig ist.

Sollte das kantonale Einigungsamt sich als unzuständig erklären wollen, so ist auf Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 zu verweisen. Wird die Zuständigkeit auch dann noch bestritten, so ist gegen den Entscheid innert 10 Tagen ein Rekurs bei der eidgenössischen Rekurskommission (Präsident Nationalrat Dr. Mächler, St. Gallen) einzureichen. Innert der gleichen Frist kann gegen ein ergangenes Urteil, das die Interessen der Arbeiter nicht befriedigt, bei der gleichen Stelle rekurriert werden. Der Rechtsbetrieb ist kostenlos.